

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 11 / 2016 vom 30. November 2016
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Auf Grund von §§ 13 und 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
Seite 118 - 119

Ergänzung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 21.11.2016 Az.: 34-565-TS-16-038-GP zur Geflügelpest
Seite 119 - 120

Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 120 - 122

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg
Seite 122 - 123

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen IV und V in den Gemarkungen Siegritz und Traindorf, Markt Heiligenstadt, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Heiligenstadt, Landkreis Bamberg
Seite 123 - 133

Aufgebot Sparbuch
Seite 134

Aufgebot Sparbuch
Seite 134

Auf Grund von §§ 13 und 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

erlässt das Landratsamt Bamberg folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Gebiet des Landkreises Bamberg halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. Für alle Geflügelhaltungen im Landkreis Bamberg gelten folgende Verhaltensmaßregeln:
 - a. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).

- b. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
 - c. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Die verwendete Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere ein Bestandsregister zu führen, in das unverzüglich folgende Eintragungen vorzunehmen sind:
 - beim Zugang von Geflügel Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs, Art des Geflügel und Anschrift des Transporteurs.
 - beim Abgang von Geflügel Anschrift des Käufers, Datum des Abgangs, Art des Geflügel und Anschrift des Transporteurs.
 - je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere
 - ab 10 Hühner je Werktag die Anzahl der gelegten Eier
 - g. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Bamberg, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landratsamts Bamberg anzuzeigen.

4. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind im Landkreis Bamberg verboten. Im Einzelfall können lokale Geflügel- oder Vogelausstellungen, die durch ortsansässige Kleintierzuchtorganisationen in geschlossenen Räumen durchgeführt werden sollen, vom Landratsamt Bamberg genehmigt werden.
5. Jeder Seuchenverdacht ist dem Landratsamt Bamberg zu melden.
6. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 2 bis 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise

Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude des Landratsamtes Bamberg, Zimmer S 009, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg oder Zimmer N 110, Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg eingesehen werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt, wer sein Geflügel nicht aufstallt.

Die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 1 der Verfügung hat bereits nach § 37 Satz 2 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Bamberg, 21.11.2016

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Ergänzung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 21.11.2016 Az.: 34-565-TS-16-038-GP zur Geflügelpest

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund auf Grund von § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpestverordnung folgende

Ergänzung der Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg wird unter Punkt 4 Satz 1 wie folgt geändert und ergänzt:

„Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten sind im Landkreis Bamberg verboten; das Verbot erstreckt sich auch auf Tauben und reine Taubenausstellungen“.

2. Die Ergänzung der Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis

Die Begründung dieser Ergänzung zur Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude des Landratsamtes Bamberg, Zimmer S 009, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg oder Zimmer N 110, Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg eingesehen werden.

Bamberg, 24.11.2016

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe am 24. Oktober 2016 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Poxdorfer Gruppe
(BGS/WAS)

Vom 25.10.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragshebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit 2/3 der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer

Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,25 €
b) pro m ² Geschossfläche	24,00 €

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	10	m ³ /h	31,00 €/Jahr
bis	16	m ³ /h €/Jahr
über	16	m ³ /h €/Jahr.

§ 10
Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 07.12.2006 in der Fassung vom 14.11.2008 außer Kraft.

Lalbarös, 25.10.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Poxdorfer Gruppe
Otto Weiß
Verbandsvorsitzender

Erllass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels am 7. November 2016 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels wird hiermit gemäß

Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Treunitz-Wiesentfels,
Landkreis Bamberg
Vom 08.11.2016

Der Zweckverband zur Wasserversorgung
Treunitz-Wiesentfels erlässt aufgrund der Art. 5, 8
und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS
2024-1-I) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasser-
abgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels vom
05.11.2013 wird wie folgt geändert:

**§ 10
(Verbrauchsgebühr) Abs. 3 und 4 werden
wie folgt geändert:**

„(3) Die Gebühr beträgt 1,85 € pro Kubikmeter
entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger
beweglicher Wasserzähler verwendet, so
beträgt die Gebühr 1,85 € pro Kubikmeter
entnommenen Wassers.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in
Kraft.

Königsfeld, 08.11.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung
Treunitz-Wiesentfels
Lang
Verbandsvorsitzender

**Verordnung des Landratsamtes Bamberg
über das Wasserschutzgebiet für die
Brunnen IV und V in den Gemarkungen
Siegritz und Traindorf, Markt Heiligenstadt,
zur Sicherung der öffentlichen Wasserver-
sorgung des Marktes Heiligenstadt, Land-
kreis Bamberg**

vom 22. November 2016

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des
§ 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasser-
haushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.
2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes
vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972), i. V. m.
Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wasserge-
setzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S.
130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art.
9 a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember
2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Heiligenstadt, Landkreis Bamberg, wird in den Gemarkungen Siegritz und Traindorf, Markt Heiligenstadt, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.
- (2) Begünstigter Wasserversorgungsunternehmer und Ansprechpartner bei Fragen von Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen ist:

Markt Heiligenstadt
Marktplatz 20
91332 Heiligenstadt

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 2 Fassungsbereichen (W I),
 - 1 Engeren Schutzzonen (W II) und
 - 1 Weiteren Schutzzone (W III).
- (2) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einer Karte M = 1 : 5.000 eingetragen, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich für den genauen Grenzverlauf bzw. für die Zuordnung eines Grundstückes oder einer Grundstücksteilfläche zu einer Schutzzone ist die Eintragung in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs, bezogen auf den Brunnenstandort.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke oder Grundstücksteilflächen berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche (W I) sind durch eine Umzäunung gekennzeichnet.

Die Engere Schutzzone (W II) und die Weitere Schutzzone (W III) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
	Entspricht Zone	W III	W II
1	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	zulässig	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend der Anlage 2 Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung für bestehende bauliche Anlagen - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung wenn die Dichtigkeit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt werden	verboten

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
Entspricht Zone		W III	W II
3.2	Regen- oder Mischwasser-entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleiten oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig - bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ verboten - für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - und wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelenwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
Entspricht Zone		W III	W II
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten - für Tontaubenschießanlagen - für Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (z.B. Sportanlagen) verboten - für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur zulässig sind Durchfahrten auf klassifizierten Straßen	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen (ausgenommen Ziffer 6.2)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5	bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
Entspricht Zone		W III	W II
6	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <u>nicht</u> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar (ausgenommen Festmist in Zone W III) - auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar (ausgenommen Festmist in Zone W III) - auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 1. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 1. April bodenwendend eingearbeitet werden. Mulch- und Direktsaat kann früher erfolgen.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsaf- terwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig - für Instandsetzungsmaßnahmen - für Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig bei Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bis max. 2.500 m ² (ausgenommen für Kalamitäten)	nur zulässig bis max. 1.000 m ² (ausgenommen für Kalamitäten)
6.14	Rodung	verboten	
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) In den Fassungskbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch die Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Demnach kann das Landratsamt Bamberg eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bamberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, es erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamt Bamberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg und durch das Betriebspersonal des Wasserversorgungsunternehmers zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg und durch das Betriebspersonal des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9
Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Wasserversorgungsunternehmer hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungs-bereich des Wasserschutzgebietes zu erwerben, und die Fassungsgebiete lückenlos so zu umzäunen, dass sie von Unbefugten nicht betreten werden können. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Wasserversorgungsunternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Wasserversorgungsunternehmer hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Bamberg und das Wasserwirtschaftsamt Kronach zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren und zu dokumentieren. Verstöße sind dem Landratsamt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Wasserversorgungsunternehmer hat im Schutzgebiet die Grundstücke mit Waldbestand und mit Dauergrünlandnutzung im Benehmen mit der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung zu ermitteln und zwei Fertigungen des Schutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen bis spätestens 12 Monate nach Erlass der Schutzgebietsverordnung dem Landratsamt Bamberg vorzulegen.
- (5) Der Wasserversorgungsunternehmer hat zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen, dass der Fassungsgebiet von Bewuchs befreit ist.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkungen Siegritz und Traindorf für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen IV und V) des Marktes Heiligenstadt i. OFr., vom 2. Juli 1984 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 14 vom 14. August 1991), in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003) sowie vom 29. Oktober 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2013 vom 31. Oktober 2013) außer Kraft.

Bamberg, 22.11.2016

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Anlage 2

Maßgaben und Erläuterungen zu § 3 Abs. 1

1. Wassergefährdende Stoffe (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2)

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe gemäß § 62 Abs. 3 WHG.

Deren Bestimmung und Einstufung erfolgt entsprechend in der jeweils aktuellen Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit“ (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden sind beispielhaft einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wasser-gefährdende Stoffe	wasser-gefährdende Stoffe	stark wasser-gefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl	Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super)
reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	Altöle
Ethanol (Alkohol, Brennsprit)	Dichlormethan (in Abweismitteln)	einige Lösungsmittel, z.B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung)
Glykol (in Kühlmitteln)	Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)	Quecksilber
Essigsäure (Entkalker)	Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge)	Teer (Abdichtungsmittel)
Salzsäure	Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)	die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. - Cypermethrin - Lindan - Isoproturon
Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien)	einige Pflanzenschutzmittel, z.B. - Terbutylazin - Bentazon - Ethephon	
Auftausatz, Viehsalz		
Düngemittel wie - Flüssigdünger - AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)		

2. Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2.2)

Im Fassungs-bereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wasser-gefährdender Stoffe aufnehmen können,
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Die Prüfverpflichtung für Anlagen durch Private Sachverständige richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und Fachbetriebe (VAwS) und über die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (Übergangsverordnung des Bundes zur VAwS).

Danach sind in Wasserschutzgebieten oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B, C und D regelmäßig alle fünf Jahre von einem Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigen-Organisation überprüfen zu lassen. Darüber hinaus sind sämtliche unterirdische Anlagen in Wasserschutzgebieten mindestens alle zweieinhalb Jahre durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt, z. B. Anlage zum Lagern von Heizöl.

Tabelle: Gefährdungsstufen

Volumen in m³ (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wasser-gefährdungs-klasse (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind im § 3 Abs. 2 Nrn. 5.4 bis 5.5 und im Anhang 5 VAwS (Anlagenverordnung) geregelt.

Unter § 3 Abs. 1 Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu § 3 Abs. 1 Nr. 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzungen im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu § 1 Abs. 1 Nr. 5.3)

5.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stck.	(1 Stck. = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stck.	(1 Stck. = 0,62 DE)
- Zuchtschweine mit Ferkeln	90 Stck.	(1 Stck. = 0,45 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stck.	(1 Stck. = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stck.	(1 Stck. = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stck.	(100 Stck. = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stck.	(100 Stck. = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

5.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

5.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5.1 und 5.2 zu ermitteln.

5.4 Befreiungen

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu § 1 Abs. 1 Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmig oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu § 1 Abs. 1 Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

8. Rodung, Kahlschlag und ihre Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu § 1 Abs. 1 Nr. 6.13)

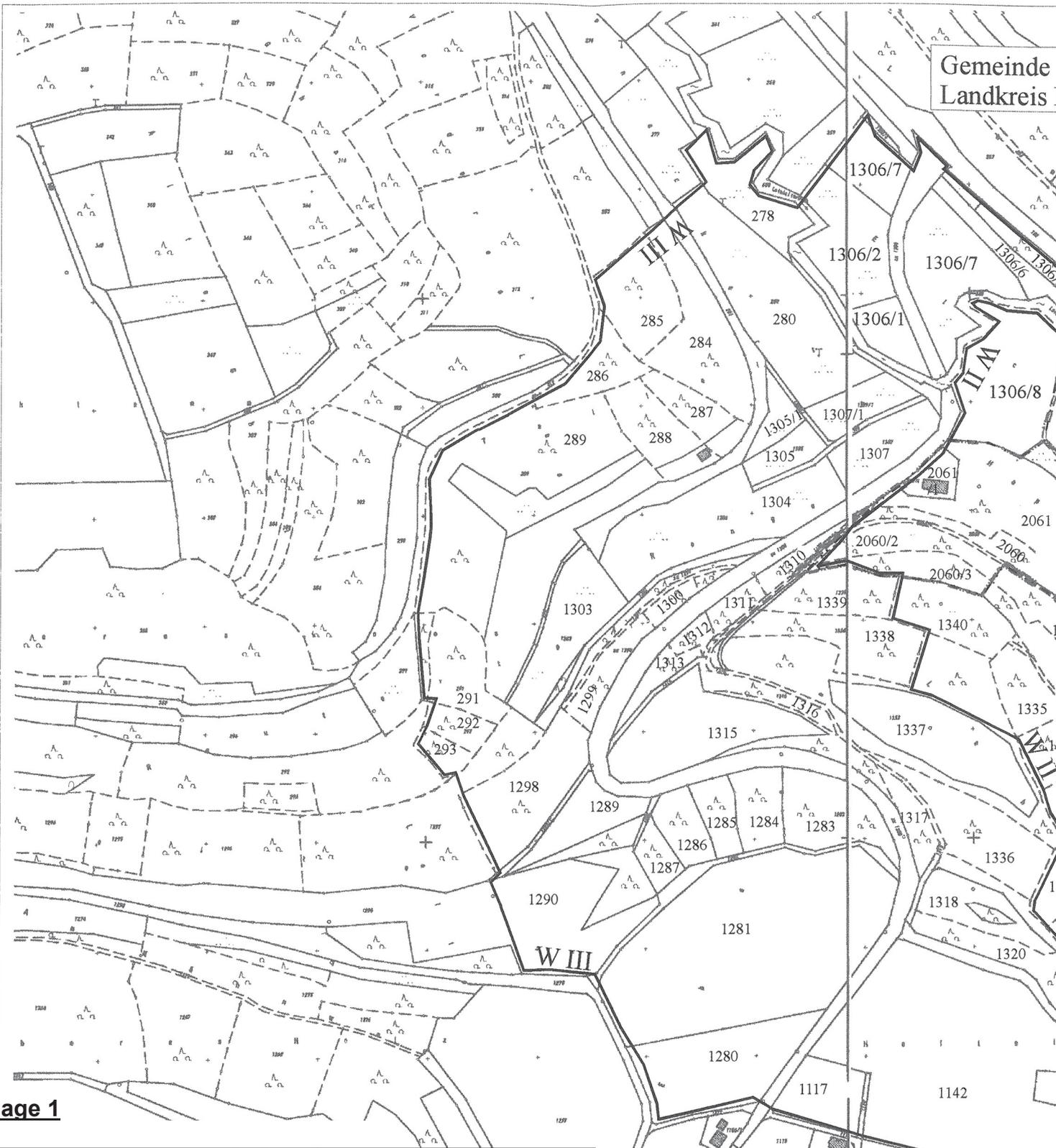
Ein **Kahlschlag** liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem **Kahlschlag gleichkommende Maßnahme** ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



Anlage 1

- W I = Fassungsbereiche
- W II = Engere Schutzzone
- W III = Weitere Schutzzone

Lageplan M = 1 : 5.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 22. November 2016, Az. 42.2-6421.1/6421.2-Nr. 20/97, zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Siegritz und Traindorf, Markt Heiligenstadt, für Brunnen IV und V, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Heiligenstadt, Landkreis Bamberg.

Maßgeblich für die Zurechnung eines Grundstückes bzw. Grundstücksteils zu einer Schutzzone ist jeweils die Außenseite der Grenzmarkierung bezogen auf die Brunnenstandorte.

Bamberg, 22. November 2016
Landratsamt

Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat

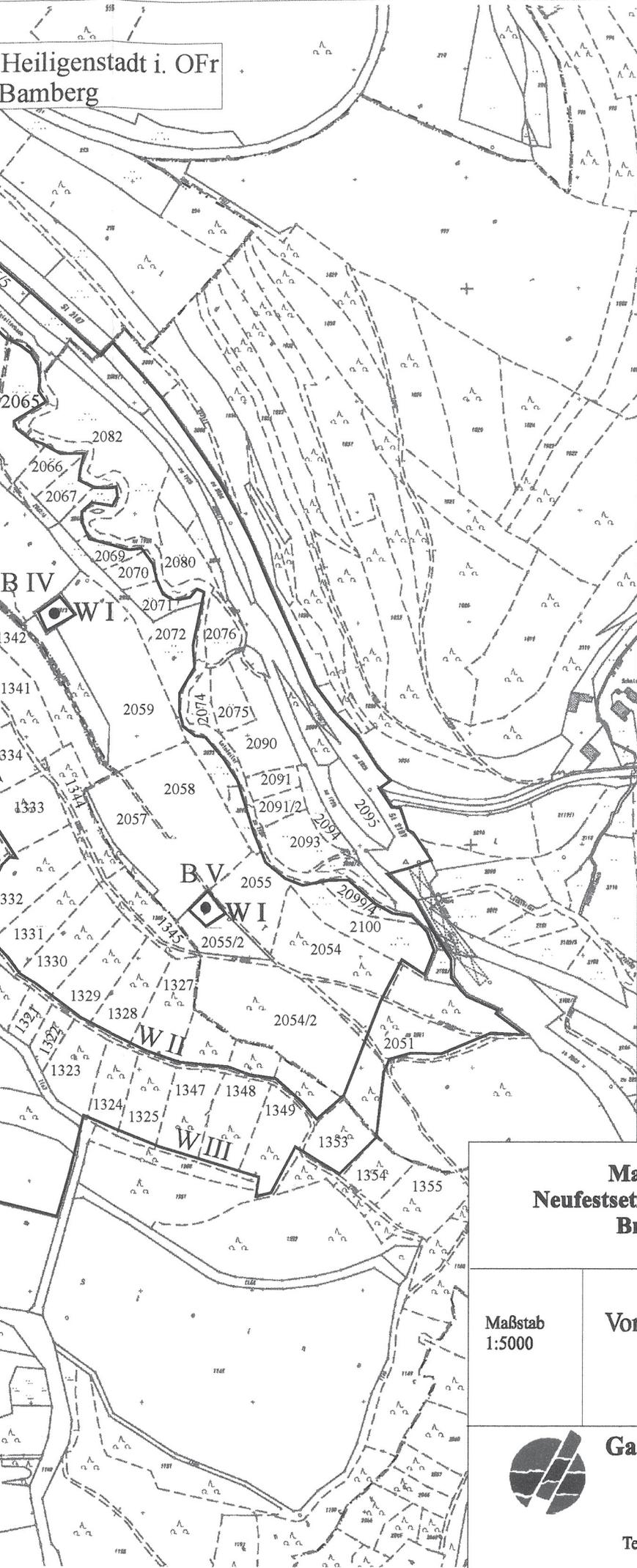


Heiligenstadt i. OFr
Bamberg

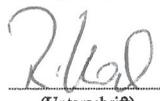


Legende:

- Brunnen
- - - - - Gemeindegrenze
- Vorschlag Wasserschutzgebiet:
- W I Fassungsbereich
- W II Engere Schutzzone
- W III Weitere Schutzzone
- · - · - · - Gemarkungsgrenze



Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Bamberg
Bamberg, den 15.1.04
Name: *[Signature]*

<p align="center">Markt Heiligenstadt Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Brunnen IV und V</p>		Anlage 6		
		Projekt-Nr.: 020849		
Maßstab 1:5000	Vorschlag Wasserschutzgebiet		Tag	Name
		gepl.	25.8.03	rk
		geänd.	12.1.04	rk
 <p>Gartiser & Piewak GmbH Ingenieurbüro für Hydrogeologie und Umweltschutz Schützenstraße 5, 96047 Bamberg Tel.: 0951/201796 - Fax.: 0951/201795</p>		Bamberg, den 13.1.04  (Unterschrift)		

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3100249139 Steffen u. Julia Köckeritz

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 02.11.2016

Landratsamt Bamberg

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3972390953 Dieter Krischker

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 02.11.2016

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

